



Einschreibungsordnung der Hochschule Niederrhein

Vom 8. April 2011 (Amtl. Bek. HSNR 13/2011)

geändert durch Ordnung vom 16. Mai 2012 (Amtl. Bek. HSNR 8/2012),
geändert durch Ordnung vom 4. August 2015 (Amtl. Bek. HSNR 31/2015),
geändert durch Ordnung vom 19. Juli 2016 (Amtl. Bek. HSNR 23/2016),
geändert durch Ordnung vom 20. Februar 2017 (Amtl. Bek. HSNR 13/2017),
geändert durch Ordnung vom 4. Juni 2019 (Amtl. Bek. HSNR 19/2019),
geändert durch Ordnung vom 22. Mai 2023 (Amtl. Bek. HSNR 15/2023) und
geändert durch Ordnung vom 4. Juli 2023 (Amtl. Bek. HSNR 16/2023)

Einschreibungsordnung der Hochschule Niederrhein

Vom 8. April 2011
(Amtl. Bek. HSNR 13/2011)

geändert durch Ordnung vom 16. Mai 2012 (Amtl. Bek. HSNR 8/2012),
geändert durch Ordnung vom 4. August 2015 (Amtl. Bek. HSNR 31/2015),
geändert durch Ordnung vom 19. Juli 2016 (Amtl. Bek. HSNR 23/2016),
geändert durch Ordnung vom 20. Februar 2017 (Amtl. Bek. HSNR 13/2017),
geändert durch Ordnung vom 4. Juni 2019 (Amtl. Bek. HSNR 19/2019),
geändert durch Ordnung vom 22. Mai 2023 (Amtl. Bek. HSNR 15/2023) und
geändert durch Ordnung vom 4. Juli 2023 (Amtl. Bek. HSNR 16/2023)

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Einschreibungs Voraussetzungen
- § 3 Verfahren
- § 4 Versagung der Einschreibung
- § 5 Exmatrikulation
- § 6 Rückmeldung
- § 7 Beurlaubung
- § 8 Studiengangwechsel
- § 9 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 10 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 11 Jungstudierende
- § 11a Doktorandinnen und Doktoranden
- § 12 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 13 Datenerhebung und Datenspeicherung
- § 14 Datenweitergabe und Datenübermittlung
- § 15 Datenlöschung
- § 16 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz, in der Grundordnung der Hochschule sowie in der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist (§ 2) und kein Einschreibungshindernis vorliegt (§ 4). Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen weiterbildenden Masterstudiengang werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben, unabhängig davon, ob der Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise oder auf privatrechtlicher Grundlage angeboten wird. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden.
- (4) Mit der Einschreibung wird die Mitgliedschaft in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet, erworben. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung zu erklären, welchem Fachbereich sie oder er angehören will.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn
- a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung eingeschrieben werden soll,
 - b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von einer Regelung der Prüfungsordnung Gebrauch macht, nach der die als Zugangsvoraussetzung vorgeschriebene praktische Tätigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden muss,
 - c) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber als in der beruflichen Bildung qualifiziert auf Grundlage der nach § 49 Abs. 4 HG erlassenen Rechtsverordnung zu einem Probestudium zugelassen werden soll.
- (6) Die Hochschule erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen, Studienbewerbern und Studierenden die in § 13 aufgeführten personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, und erfasst für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die statistischen Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Hochschulstatistikgesetz. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.
- (7) Die nach dieser Ordnung von der Hochschule festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu machen.

§ 2 Einschreibungsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Abweichend von Satz 1 regeln die nach § 49 Abs. 4 und 5 HG erlassenen Rechtsverordnungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben oder nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind. Ferner können Prüfungsordnungen bestimmen, dass von der Qualifikation nach Satz 1 abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen.
- (2) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. Die Hochschule kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 eröffnen, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht wird; die Frist darf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist.
- (4) Bei weiterbildenden Masterstudiengängen wird neben der Qualifikation nach Absatz 2 das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung vorausgesetzt. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (5) Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist; in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, darf keine Sprachkenntnis gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung zum Erwerb der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 hinausgeht.
- (6) Ordnungen können bestimmen, dass ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 hinaus ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen müssen. Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solche nicht erforderlich.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.
- (8) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung setzt die Einschreibung die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Der Zuweisung eines Studienplatzes bedarf es nicht, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt, das keiner Zulassungsbeschränkung unterliegt. Die notwendige Feststellung über die Anrechnung von Studienzeiten trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(9) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf Verlangen der Hochschule vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Testverfahren kann nicht gefordert werden.

§ 3 Verfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten – nicht verlängerbaren – Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Hochschule bestimmt die Form der Bewerbung einschließlich der beizufügenden Unterlagen. Sie kann verlangen, dass die Bewerbung in Form eines auszufüllenden Antragsformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch zu übermitteln ist. Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Hochschule unter Anwendung elektronischer Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag schriftlich zu stellen; die Einhaltung von Fristen bleibt hiervon unberührt. Die Hochschule kann für den Vollzug der Einschreibung das persönliche Erscheinen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers verlangen.

(3) Zur Einschreibung sind vorzulegen:

1. das ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular (Ausdruck des elektronisch übermittelten Antrags),
2. die für den Nachweis der Einschreibungsvoraussetzungen gemäß § 2 erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen im Original oder in beglaubigter Fotokopie; ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen; Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland; fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutsche Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder einer vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen und Bescheinigungen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen;
3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat, eine Bescheinigung der Hochschule, aus der hervorgeht, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen endgültig nicht bestanden wurden,
4. bei einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester der Nachweis des zuständigen Prüfungsausschusses über die Einstufung,
5. im Fall des § 1 Abs. 3 eine entsprechende Erklärung, sofern die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der Studierendenschaft werden will,
6. im Fall des § 1 Abs. 4 eine Erklärung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, welchem Fachbereich sie oder er angehören will,
7. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,

8. der Personalausweis, der Reisepass oder ein entsprechendes Ersatzdokument,
 9. im Fall der Minderjährigkeit eine Zustimmungserklärung der oder des Erziehungsberechtigten zur Einschreibung, die alle Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftlichen Handlungen umfasst, die mit der Aufnahme und dem ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums in Verbindung stehen.
- (4) Die Einschreibung erfolgt erst dann, wenn die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren vollständig bei der Hochschule eingegangen sind.
- (5) Alle eingeschriebenen Studierenden erhalten für das jeweilige Semester einen Studierendenausweis (zugleich Bibliotheksausweis) und bei Vorliegen einer Berechtigung einen Semesterticketausweis. Der Semesterticketausweis gilt als Fahrausweis für den öffentlichen Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen. Beide Ausweise haben nur Gültigkeit in Verbindung mit dem jeweiligen Personalausweis. Der Semesterticketausweis wird auf Anforderung der oder des Studierenden als codiertes, scannbares Online-Ticket zur Verfügung gestellt. Der Abruf des Tickets ist entweder zum Selbstaussdruck im PDF-Format über das Web-Portal der Hochschule oder als displayfähige Darstellung über die Smartphone-App der Hochschule möglich. Die Studierenden sind verpflichtet, beim Abruf des Online-Tickets die technischen Vorgaben der Hochschule zu beachten und einzuhalten. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Abruf des Online-Tickets liegt bei der oder dem betreffenden Studierenden; die Hochschule übernimmt insoweit keine Haftung.
- (6) Alle eingeschriebenen Studierenden erhalten außerdem eine persönliche Kennung (Benutzername, Passwort), mit der verschiedene von der Hochschule zur Verfügung gestellte elektronische Dienste genutzt werden können, sowie eine persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse.

§ 4 Einschreibungshindernisse

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 3 Abs. 3 zu versagen,
- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
 - b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - c) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt,
 - d) an einem gemäß § 2 Abs. 9 vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat,
 - e) bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.
- (3) An einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes eingeschriebene Studierende, die als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer von Kooperationsprogrammen oder Gaststudierende ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung durchführen wollen, können abweichend von Absatz 1 Buchst. a für höchstens zwei Semester eingeschrieben werden.

§ 5 Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
- a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. c erfolgt die Exmatrikulation spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung oder die endgültige Nichtzulassung zur Prüfung bestands- oder rechtskräftig wird.

- (2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss des Studienganges zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 - d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e) sie oder er einen mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuch unter Verstoß gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Prüfungsordnung unternommen hat,
 - f) sie oder er seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

- (4) Zur Beantragung der Exmatrikulation sind vorzulegen:

- a) das ausgefüllte und unterschriebene Exmatrikulationsformular,
- b) der Studierendenausweis; ist zum Zeitpunkt des Antrages die Rückmeldung zum Folgesemester bereits erfolgt, ist der Ausweis des Folgesemesters vorzulegen.

- (5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben oder letztmalig zurückgemeldet hat. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule.

§ 6 Rückmeldung

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, muss sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Fristen zurückmelden. Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung der für das Folgesemester zu entrichtenden Gebühren und Beiträge.
- (2) Die Rückmeldung kann versagt werden, wenn die oder der Studierende sich nicht fristgerecht zurückgemeldet hat oder wenn sie oder er den Nachweis über die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.
- (3) Die oder der ordnungsgemäß zurückgemeldete Studierende erhält für das jeweilige Semester wiederum einen Studierendenausweis und einen Semesterticketausweis.

§ 7 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag kann eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Wichtige Gründe können insbesondere sein:
 - a) die Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
 - b) eine längere oder schwerwiegende Erkrankung, wegen der ein ordnungsgemäßes Studium für mindestens ein Semester nicht möglich ist,
 - c) eine Schwangerschaft,
 - d) die Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - e) die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, wenn diese Person pflegebedürftig ist,
 - f) die Aufnahme einer studienförderlichen praktischen Tätigkeit, die nicht integrierter Bestandteil des Studiums ist,
 - g) bei Einschreibung in einem berufsbegleitenden Studiengang berufliche Verpflichtungen, die ein Weiterstudium vorübergehend verhindern,
 - h) die Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule,
 - i) ein Auslandsstudium, soweit es nicht integrierter Bestandteil des Studiums ist und soweit nicht während des Auslandsstudiums anrechenbare Leistungen erbracht werden.
- (2) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur in besonderen Fällen zulässig und muss erneut beantragt werden. Eine Beurlaubung für das Semester der Einschreibung ist nicht zulässig. Während einer Beurlaubung für mehr als ein Semester ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind eine schriftliche Begründung und geeignete Nachweise beizufügen. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb der Fristen für die Rückmeldung zu stellen. Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich.
- (4) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen oder Leistungspunkte zu erwerben. Satz 1 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestanden Prüfungen. Satz 1 gilt auch nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchst. d und e.

(5) Insgesamt können bis zu sechs Urlaubssemester gewährt werden. Abweichend von Satz 1 können im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Buchst. d je Kind bis zu sechs Urlaubssemester gewährt werden.

§ 8

Studiengangwechsel

Für einen Wechsel des Studienganges gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.

§ 9

Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer setzt voraus, dass ein paralleles Studium an beiden Hochschulen tatsächlich möglich ist.

(2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Bestimmungen für die Einschreibung, die Exmatrikulation und die Rückmeldung sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer ist innerhalb der Fristen gemäß § 3 Abs. 1 zu stellen. Mit dem Antrag ist der Studierendenausweis der Ersthochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird der Zweithölerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 10

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die an der Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist hierfür nicht erforderlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer sind auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem weiterbildenden Studium, sofern dieses in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird.

(3) Von den Fällen der Teilnahme an einem weiterbildenden Studium abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem weiterbildenden Studium erhalten Weiterbildungszertifikate.

§ 11

Jungstudierende

Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 finden auf Jungstudierende keine Anwendung.

§ 11a Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Wer nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW) promoviert und an der Hochschule Niederrhein zu diesem Zweck betreut wird, wird als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben.

(2) Die Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus, dass

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 4 HG in Verbindung mit § 5 Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW erfüllt sind und
2. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 6 Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW erfolgt ist.

Die Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel für fünf Jahre befristet; eine Verlängerung ist mit Zustimmung des zuständigen Promotionsausschusses möglich. Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann die Einschreibung zunächst unter Vorbehalt ohne Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgen, wenn die Betreuungszusage eines professoralen Mitglieds des Promotionskollegs NRW vorliegt; die Einschreibung unter Vorbehalt ist für höchstens ein Jahr befristet.

(3) Im Übrigen gelten für die Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionskollegs die §§ 3 bis 7 und 12 bis 15 entsprechend.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden, die für eine kooperative Promotion nach § 67a HG an einer Universität eingeschrieben sind und an der Hochschule Niederrhein im Rahmen dieses Promotionsstudiums betreut werden, werden als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen. Eine Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand, zusätzlich zur Einschreibung an der Universität, erfolgt auf Antrag.

§ 12 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Die oder der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule Folgendes unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderung des Namens, Vornamens und der Staatsangehörigkeit,
- b) den Verlust des Studierendenausweises oder des Semesterticketausweises,
- c) den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung.

(2) Für Zweithörerinnen und Zweithörer gemäß § 9 gilt Absatz 1 Buchst. a entsprechend.

(3) Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende sind verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Verfahren mitzuwirken. Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie die Nutzung elektronischer Lehr- und Lernumgebungen. Grundlage der Mitwirkung ist unter anderem die aktive Nutzung der von der Hochschule vergebenen, persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse. Allgemeine administrative Informationen der Hochschule, insbesondere solche, die die Studienorganisation betreffen, sowie Mitteilungen der verschiedenen Organisationseinheiten der Hochschule werden vom Tag der Einschreibung an nur noch an die von der Hochschule vergebene, persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse versandt. Die Studierenden sind verpflichtet, die E-Mail-Adresse zu aktivieren und regelmäßig, mindestens wöchentlich, von den eingegangenen E-Mails Kenntnis zu nehmen.

(4) Die Mitwirkungsverpflichtung gemäß Absatz 3 Satz 1 bezieht sich gegebenenfalls auch auf ein von der Hochschule eingesetztes zentrales Identitätsmanagementsystem, das mit einer entsprechenden Public-Key-Infrastruktur ausgestattet ist.

§ 13 Datenerhebung und Datenspeicherung

(1) Das Studierendenbüro der Hochschule erhebt von den Studienbewerberinnen, Studienbewerbern und Studierenden in automatisierter Form die folgenden personenbezogenen Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der der Hochschule obliegenden gesetzlichen Aufgaben:

- a) Name, Vorname, Geburtsname, Titel,
- b) Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit,
- c) Korrespondenzanschrift, weitere Anschrift (Angabe freiwillig), Telefonnummer (Angabe freiwillig), Telefaxnummer (Angabe freiwillig), Mobiltelefonnummer (Angabe freiwillig), private E-Mail-Adresse (Angabe nach Einschreibung freiwillig),
- d) Bewerbernummer, Matrikelnummer,
- e) bei Pflichtversicherung Betriebsnummer der Krankenversicherung und Versichertennummer, andernfalls bestehende Befreiung von der Versicherungspflicht,
- f) gewählter Studiengang mit zugehöriger Studienrichtung oder zugehörigem Studienschwerpunkt, Prüfungsordnungsversion,
- g) Fachbereichszugehörigkeit,
- h) Fach- und Hochschulsesemester, Urlaubssemester mit Angabe des Beurlaubungsgrundes,
- i) Art, Dauer und Aufenthaltsstaat eines Auslandsstudiums,
- j) Art und Dauer einer Studienunterbrechung,
- k) Art des Studiums, Hörerstatus und Studierendenstatus,
- l) Angaben zu einem gleichzeitigen Studium an einer anderen Hochschule,
- m) Angaben über vorherige Studienzeiten und erworbene Abschlüsse,
- n) Kreis/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum sowie Note der Hochschulzugangsberechtigung,
- o) Angaben zur praktischen Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 3,
- p) Datum der Einschreibung und der Exmatrikulation, Exmatrikulationsgrund,
- q) von Absolventinnen und Absolventen zusätzlich Datum und Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung sowie
 - Anzahl der für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkte,
 - Anzahl der für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkte aufgrund außerhalb der Hochschule erworbener beruflicher Qualifikationen,
 - Anzahl der im Ausland erworbenen und für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkte,
 - für studienbezogene Auslandsaufenthalte jeweils Art des Aufenthalts, Dauer des Aufenthalts in Monaten, Staat des Aufenthalts und Art des Mobilitätsprogramms,
- r) Angaben zu entrichteten Gebühren oder Beiträgen,

(2) Die gemäß Absatz 1 erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer gesetzlichen oder durch Satzung geregelten Aufgaben automatisiert verarbeitet. Dies umfasst auch die Verarbeitung der erhobenen Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung im Bereich der Lehre und der Verbesserung des Studienerfolgs.

(3) Auf schriftlichen Antrag ist Studienbewerberinnen, Studienbewerbern und Studierenden Auskunft über die gespeicherten Daten zu erteilen.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, fehlerhaft oder unvollständig in amtliche Bescheinigungen der Hochschule übertragene Daten unverzüglich dem Studierendenbüro anzuzeigen.

§ 14

Datenweitergabe und Datenübermittlung

(1) Eine regelmäßige oder anfragebezogene Weitergabe und Übermittlung der erhobenen Daten erfolgt, soweit die Daten zur Erfüllung der gesetzlich oder durch Satzung geregelten Aufgaben erforderlich sind, in dem für die jeweilige Aufgabenerfüllung unerlässlich notwendigen Umfang. Eine regelmäßige Weitergabe oder Übermittlung erfolgt insbesondere

- a) nicht anonymisiert an die Vorsitzenden oder Beauftragten der Prüfungsausschüsse zur Aufgabenerfüllung nach Maßgabe der Prüfungsordnungen (lediglich Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Korrespondenzanschrift, weitere Anschrift, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, private E-Mail-Adresse, persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse der Hochschule, Matrikelnummer, gewählter Studiengang mit zugehöriger Studienrichtung oder Studienschwerpunkt, Prüfungsordnungsversion, Fachsemester, Studierendenstatus),
- b) nicht anonymisiert an die Prüferinnen und Prüfer zum Zweck der Einsichtnahme in die sie betreffenden Prüfungsanmeldungen und zur Eingabe der Noten (lediglich Name, Vorname, Matrikelnummer, gewählter Studiengang, Prüfungsordnungsversion),
- c) nicht anonymisiert an die Fachbereiche zu Zwecken der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung, der Orientierung über Studienverläufe, der Vergabe von Stipendien, der Akkreditierung von Studiengängen, der Lehr-Evaluation und der Ausstellung von Bescheinigungen (lediglich Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Korrespondenzanschrift, weitere Anschrift, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, private E-Mail-Adresse, persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse der Hochschule, Matrikelnummer, gewählter Studiengang mit zugehöriger Studienrichtung oder zugehörigem Studienschwerpunkt, Prüfungsordnungsversion, Fachsemester, Hörerstatus, Studierendenstatus),
- d) nicht anonymisiert an den Wahlvorstand der Hochschule und den Wahlvorstand der Studierendenschaft zur Erstellung des Wählerverzeichnisses für die jährlichen Gremienwahlen nach Maßgabe der Wahlordnungen (lediglich Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Matrikelnummer, Fachbereichszugehörigkeit),
- e) nicht anonymisiert an das für die Hochschul-IT zuständige Dezernat zum Zweck der Verwaltung von Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz und sonstiger von der Hochschule bereitgestellter elektronischer Dienste sowie gegebenenfalls zum Zweck des Betriebs eines zentralen Identitätsmanagementsystems im Sinne von § 12 Abs. 4 (lediglich Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Korrespondenzanschrift, weitere Anschrift, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, private E-Mail-Adresse, persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse der Hochschule, Matrikelnummer, gewählter Studiengang mit zugehöriger Studienrichtung oder zugehörigem Studienschwerpunkt, Prüfungsordnungsversion, Fachbereichszugehörigkeit, Fach- und Hochschulsemester, Urlaubssemester, Art des Studiums, Hörerstatus, Studierendenstatus, Datum der Einschreibung und Exmatrikulation),
- f) nicht anonymisiert an das Dezernat KIS zum Zweck der Bereitstellung des Semesterticketausweises als Online-Ticket zum Selbstausdruck oder zum Abruf über die Smartphone-App der Hochschule sowie der Überprüfung der Bereitstellungsberechtigung (lediglich Angabe, ob der entsprechende Semesterticketbeitrag entrichtet worden ist und eine Nutzungsberechtigung vorliegt, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum),

- g) nicht anonymisiert an die EOS-Uptrade GmbH zur ausschließlichen Generierung des Online-Tickets im TickEOS-System des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr sowie zur Rückübermittlung des Tickets an das Dezernat KIS (lediglich Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Hochschulname, Angabe des Studienortes – Krefeld oder Mönchengladbach, Angabe des Semesters – Wintersemester oder Sommersemester mit Jahreszahl),
- h) nicht anonymisiert an die Hochschulbibliothek zum Zweck der ordnungsgemäßen Verwaltung des Leihverkehrs (lediglich Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Heimat- und Semesteranschrift, persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse der Hochschule, Studierendenstatus, gewählter Studiengang, Fachbereichszugehörigkeit),
- i) nicht anonymisiert an den DFN-Verein zum Zwecke der Generierung von digitalen Zertifikaten (lediglich Name, Vorname, persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse der Hochschule),
- j) nicht anonymisiert an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende nach Maßgabe der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung,
- k) nicht anonymisiert an die Stiftung für Hochschulzulassung bei Teilnahme des Studienbewerbers am dialogorientierten Serviceverfahren nach Maßgabe der Vergabeverordnung,
- l) anonymisiert an das Statistische Landesamt NRW nach Maßgabe des Hochschulstatistikgesetzes.

(2) Die gemäß Absatz 1 Buchst. g an die EOS-Uptrade GmbH übermittelten Daten werden im Zuge der Generierung des Online-Tickets um eine Ticket-ID, die Angabe Semester- und NRW-Ticket, eine Raumnummer für den Gültigkeitsbereich, einen scannbaren Aztec-Code zur Kontrolle der Fahrberechtigung durch die Verkehrsbetriebe, nicht näher spezifizierte Sicherheitsmerkmale und einen Hashwert zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Rückübermittlung des Tickets an das Dezernat KIS ergänzt. Sämtliche Daten werden für eine Höchstdauer von drei Monaten, gerechnet vom Tag der ordnungsgemäßen Rückübermittlung des Tickets an das Dezernat KIS, ausschließlich zum Zweck einer Notfallwiederherstellung im Tick-EOS-System gespeichert und danach gelöscht. Ein Zugriff des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr und der Verkehrsbetriebe auf die personenbezogenen Daten ist durch technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen.

(3) Auf Zweithörerinnen und Zweithörer findet Absatz 1 Buchst. a, b, c, e, h, i und m, auf Jungstudierende Absatz 1 Buchst. a, b, c und e, auf Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne des § 10 Abs. 2 Absatz 1 Buchst. a, b, c, e, h, i und m entsprechend oder sinngemäß Anwendung

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Empfängerin oder der Empfänger zur Verarbeitung der Daten im Rahmen der Aufgabenstellung befugt und für die fristgerechte Sperrung und Löschung verantwortlich. Die Daten der Studierenden dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Vorschrift dazu ermächtigt oder wenn eine Einwilligungserklärung des Betroffenen vorliegt.

§ 15 Datenlöschung

(1) Nach erfolgter Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren gelöscht. Bei Absolventinnen und Absolventen berechnet sich die Frist nach dem Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses.

(2) Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht eingeschrieben oder zum Studium zugelassen werden, werden die gemäß § 13 erhobenen und gespeicherten Daten mit Beendigung des Einschreibungszeitraums für das jeweilige Semester gelöscht.

(3) Mit vorheriger schriftlicher Einwilligung können nach erfolgter Exmatrikulation folgende Daten zur Kontaktpflege zeitlich unbefristet gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Studiengang, Datum des Abschlusses und Zeitraum der Zugehörigkeit zur Hochschule. Eine Übermittlung dieser Daten ist nur an Alumniorganisationen und mit der Hochschule verbundene Fördervereine und Fördereinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen der Hochschule zulässig.

(4) Nach der Exmatrikulation dürfen für die Durchführung von Befragungen nach Maßgabe der Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein folgende Daten bis zu fünf Jahre genutzt werden: Name, Vorname, Titel, Anschrift, private E-Mail-Adresse, Studiengang. Nach Ablauf der Frist werden die Daten gelöscht, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligungserklärung gemäß Absatz 3 vor.

(5) Ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung an die oder den Betroffenen selbst (zum Beispiel für Rentenversicherungsnachweise) können für den Zeitraum von 30 Jahren nach erfolgter Exmatrikulation folgende Daten vom Studierendenbüro gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Studiengang, Fach- und Hochschulsesemester, Datum der Einschreibung und der Exmatrikulation. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16 **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Hochschule Niederrhein vom 4. Februar 2004 (Amtl. Bek. HN 2/2004) außer Kraft.

(2) Bei Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Einschreibungsordnung eingeschrieben sind, werden bei der Zahl der zu berücksichtigenden Urlaubssemester gemäß § 7 Abs. 5 solche, die bis einschließlich des Sommersemesters 2011 gewährt worden sind, nicht mitgerechnet.